

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.09.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung einer Grundsteuer- und Gewerbesteuerbremse im Kommunalen Finanzausgleich**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 63), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Steuerkraftzahlen

(1) Als Steuerkraftzahlen werden für die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die gemeindefreien Gebiete berücksichtigt:

1. bei den Grundsteuern A die Grundbeträge mit 341 Prozent (Nivellierungshebesatz) und der Grundsteuer B die Grundbeträge mit 360 Prozent (Nivellierungshebesatz) und
2. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 347 Prozent (Nivellierungshebesatz),
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer die Messbeträge mit 90 Prozent,
4. beim Gemeindeanteil der Umsatzsteuer die Messbeträge mit 90 Prozent,
5. bei den Anteilen der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe die Messbeträge mit 90 Prozent.

(2) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt:

1. bei den Grundsteuern A die Grundbeträge mit 351 Prozent (Nivellierungshebesatz) und der Grundsteuer B die Grundbeträge mit 474 Prozent (Nivellierungshebesatz),
2. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 402 Prozent (Nivellierungshebesatz),
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer die Messbeträge mit 90 Prozent,
4. beim Gemeindeanteil der Umsatzsteuer die Messbeträge mit 90 Prozent,
5. bei den Anteilen der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe die Messbeträge mit 90 Prozent.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs

Durch seine bisherige Ausgestaltung regt der Kommunale Finanzausgleich die Kommunen dazu an, die Hebesätze der Realsteuern zu erhöhen. Diese Fehlanreize soll dieser Gesetzentwurf verhindern.

Die entstehenden Steuererhöhungen gehen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger, die diese Steuern zahlen müssen. Um diese strukturell entstehenden Mehrbelastungen zu verhindern, soll künftig eine gesetzliche Festlegung der Nivellierungshebesätze, ohne automatische Anpassung, erfolgen, die Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer vor automatischen Steuererhöhungen schützt. Die Festlegung der Nivellierungshebesätze erfolgt auf der Berechnungsgrundlage des niedersächsischen Landesamts für Statistik zum Kommunalen Finanzausgleich 2019.

B. Besonderer Teil

Die Anhebungsspirale entsteht dadurch, dass zur Ermittlung der Steuerkraft einer Kommune auf einen fiktiven Nivellierungshebesatz zurückgegriffen wird. Das führt dazu, dass Kommunen, die einen Hebesatz veranschlagen, der geringer als der Nivellierungshebesatz ist, in ihrer tatsächlichen Steuerkraft überschätzt werden. Ihnen wird also unterstellt, durch einen höheren Hebesatz mehr Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer zu generieren, als tatsächlich der Fall ist. Daraus ergibt sich eine Steuerkraft, die die tatsächliche Steuerkraft der Kommune übersteigt. Im Zuge dessen werden weniger Mittel im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt.

Durch diese Regelungen werden Kommunen dazu motiviert, ihre Hebesätze zu erhöhen. Hierdurch erhöht sich wiederum der Nivellierungshebesatz des kommenden Berechnungsjahres und eine Spiralewirkung, die die Kommunen zu immer weiteren Anhebungen animiert, entsteht.

Durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs, werden die Bürgerinnen und Bürger vor der Anhebungsspirale geschützt, da der Nivellierungshebesatz festgelegt wird und sich nicht regelmäßig anpasst.

C. Alternativen

Keine. Um die Anhebungsspirale zu stoppen ist es notwendig einen festen Nivellierungshebesatz zu veranschlagen.

D. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Für die Umwelt treten durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf. Auch die Gleichstellung von Männern und Frauen wird nicht tangiert.

Alle Bürgerinnen und Bürger, darunter fallen selbstverständlich auch schwerbehinderte Menschen sowie Familien, profitieren von dem Gesetzentwurf, da sie keine weiteren regelmäßigen Steuererhöhungen befürchten müssen. Insbesondere Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer werden durch die Grundsteuerbremse entlastet bzw. vor weiteren Belastungen geschont.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer